BATTLE THE ROAD!

Demoversion mit Originalinhalten

Continental

Motorradreifen

Continental Reifen Deutschland GmbH
Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach
Hotline: Kundendienst Telefon: +49 (0)800 200 0744 Email: technik_moto@conti.de

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

Nr. 290
Ausgabe: 16.0 2015
Seite: 1 von 1

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.
Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätig, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE):	Fabrikname (Hersteller)	Handelsbezeichnung	Typ
e3*2002/24*0373**	**HONDA**	**CBF1000**	**SC58**

Bemerkungen: **Mit und ohne ABS**

Felge vorne:	Luftdruck vorne (kalt):	Felge hinten:	Luftdruck hinten (kalt):
Nur original Serienfelge 3,50x17	**solo / mit Gepäck ; Sozius 2,5 bar**	**Nur original Serienfelge 5,00x17**	**solo / mit Gepäck ; Sozius 2,9 bar**

Bereifung vorne	Bereifung hinten
120/70ZR17 M/C (58W) TL 1)	**160/60ZR17 M/C (69W) TL 1)**
ContiRoadAttack 2 **EVO**	ContiRoadAttack 2 **EVO**
Diese Profile dürfen kombiniert werden	
ContiRoadAttack 2	ContiRoadAttack 2
ContiSportAttack 2	ContiSportAttack 2
RoadAttack Z	RoadAttack
ContiRoadAttack H	ContiRoadAttack H
ContiMotion Z	ContiMotion M
ContiSportAttack	ContiSportAttack

Auflagen: ☐ ja ☒ nein

Art der Auflagen:

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu **1)** und **2)**: Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Continental. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

mopedreifen.de

Korbach, 16.09.2015

Korbach, 16.09.2015

Gültig als Original mit farbigem Continental Logo oder als bestätigte Kopie mit Originalstempel und Unterschrift des Händlers.

Ralph Wering
Reifen-Homologation & Produkt
Technische Dienste
Geschäftsbereich Motorradreifen

Marco Lauritz
Cheftestfahrer F+E Fahrversuch
Technische Dienste
Geschäftsbereich Motorradreifen

#Bestellservice
Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden
Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.